

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BIZAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 30.12.2024

11. Verordnung: Abfallgebühren der Gemeinde Bizau (Abfallgebührenordnung)

VERORDNUNG

über die Abfallgebühren der Gemeinde Bizau (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bizau vom 02.12.2024 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F, in Verbindung mit den §§ 16 und 17 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 31. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet mit Haupt- oder Nebenwohnsitz wohnhaft sind.
- (2) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb oder Privatzimmervermieter gehören.
- (3) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Schulen, Altersheime, Büros, udgl).
- (4) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2

Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallwirtschaftsgesetz i.d.g.F und wird unterteilt in

- a) eine Grundgebühr
- b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren:

- a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
- b) Grundgebühr für Ferienwohnungen
- c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Bioabfälle
- b) Sackgebühr für Restabfall
- c) Gebühr für die Entleerung von Restmülltonnen
- d) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall
- e) Gebühr für Sperrmüll

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühr wird pro Jahr und

- a) Einpersonenhaushalt
- b) Zweipersonenhaushalt
- c) Dreipersonenhaushalt
- d) Vier- und Mehrpersonenhaushalt
- e) Ferienwohnungen
- f) Betriebe, sonstige Abfallbesitzer

vorgeschrieben.

- (3) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen wird pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben. Ferienwohnungen sind auch dann also solche zu bewerten, wenn sich darin zusätzlich noch Nebenwohnsitze befinden.
- (4) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer wird pro Jahr und Betrieb vorgeschrieben.

§ 5 Gebühreneinhebung

- (1) Die Grundgebühr, die Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug an Abfallsäcken gemäß § 7 Abfallgebührenordnung und für die Entleerung von Eimern werden jährlich vorgeschrieben. Die Gebühren für die Entleerung von gewerblichen Containern für Restabfall werden monatlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr für zusätzliche Säcke für Restabfälle und Bioabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten oder wird am Jahresende gesammelt verrechnet. Die Gebühren für zusätzliche Entleerungen von Restmülltonnen von privaten Haushalten (Wohnungsbenützern) werden zu Beginn des Jahres für das vergangene Kalenderjahr nachverrechnet.
- (3) Allfällige Gebühren für zusätzliche Sperrmüllentsorgung werden von der Gemeinde Bizau separat verrechnet.

§ 6 Ausnahmen zur Gebühreneinhebung

- (1) Jenen Wohnungsbenützern, die während des Jahres ihren Wohnsitz aus dem Gemeindegebiet abmelden, werden die Grundgebühren auf Antrag und gegen Nachweis (Bestätigung der Abmeldung) teilweise rückerstattet und zwar bei Abmeldung bis zum 31. 3. zu 75 % und bei Abmeldung bis zum 30.6. zu 50 %. Bei späterer Abmeldung erfolgt keine Rückerstattung. Dies gilt sinngemäß auch für andere Abfallbesitzer.
- (2) Steuerpflichtige, die nach dem Stichtag ihren Hauptwohnsitz in Bizau anmelden, erhalten für das laufende Jahr eine aliquote Vorschreibung ab dem auf die Anmeldung folgenden Monat.

§ 7 Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken bzw. Mindestentleerungen

- (1) Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken oder eine Verpflichtung für Mindestentleerungen von Behältern oder Containern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- (2) Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt jährlich bei der Vorschreibung der Grundgebühr. Sie beträgt pro
- | | |
|------------------------------------|-------|
| a) Einpersonenhaushalt | 120 l |
| b) Zweipersonenhaushalt | 240 l |
| c) Dreipersonenhaushalt | 360 l |
| d) Vier- und Mehrpersonenhaushalte | 480 l |
| e) Ferienwohnungen | 280 l |
- (3) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle und Bioabfälle mit den in Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke im Gemeindeamt zu beziehen.
- (4) Ist die vorgeschriebene Mindestabnahme in Litern auf Grund der gewählten Abfuhrart (Säcke oder Mülleimer) rechnerisch nicht erreichbar, so ist die rechnerisch nächst höhere Literzahl als Mindestabnahme zu betrachten.
- (5) Die Mindestabnahmepflicht für Restabfallsäcke entfällt, wenn eine Ausnahmegewilligung für die Verwendung von Containern erteilt worden ist. Die Verwendung eines Containers ist beim Gemeindeamt bekannt zu geben.

§ 8

Ausnahmen von der Mindestabfuhrpflicht

- (1) Von der Pflichtabnahme gemäß § 7 sind Personen, die mehr als das halbe Kalenderjahr abwesend sind, ausgenommen. Die Abwesenheit ist mittels Bestätigung bis 10. Juli des laufenden Jahres nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht für Ferienwohnungen gem. § 7, Abs. 2, lit. e.
- (2) Pflichtabfallsäcke, die von der Gemeinde Bizau ausgegeben und aufgrund des Wegzuges in eine andere Gemeinde oder aus anderen nachweisbaren Gründen nicht verbraucht werden können, werden über Antrag des Abnahmepflichtigen zum festgelegten Tarif durch die Gemeinde zurückgenommen.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

Norbert Greussing

